

tief in das zweite nachchristliche Jahrhundert zurückverfolgt. Ja wir können jetzt noch einen Schritt weiter tun. Uns ist aus dem Agypterevangelium das interessante Fragment erhalten, in welchem der Herr die Frage der Salome nach dem Ende mit dem Rätselwort beantwortet: *δταν τὸ τῆς αἰσχύνῃς ἔνδυμα πατήσητε καὶ δταν γένηται τὰ δύο ἐν καὶ τὸ ἄρρεν μετὰ τῆς θηλείας οὔτε ἄρρεν οὔτε θῆλυ*<sup>1</sup>. Noch deutlicher ist ein zweites Logion<sup>2</sup>, das vielleicht aus demselben Evangelium stammt: „Es sprachen zu ihm seine Jünger: Wann wirst du dich uns offenbaren und wann werden wir dich sehen?“ Er spricht: „Wann ihr euch entkleiden werdet und euch nicht schämt.“ Aus den Stromata des Clemens von Alexandrien<sup>3</sup> kann man ersehen, welchen Einfluß das Ägypterevangelium in (gnostisch-)asketischen Kreisen gehabt hat. Wir werden wohl kaum irgehen, wenn wir annehmen, daß derartige Herrenworte das Einströmen wilder orientalischer Askese in die christliche Religion wesentlich gefördert haben, ja daß sie ihrerseits aus einem solchen Milieu heraus erst recht verständlich werden.

## Die karthagische Inschrift CIL VIII 25045 — ein kirchenrechtliches Denkmal des Montanismus?

Von H. v. Soden, Breslau

Unter diesem Titel hat E. Seckel in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie (1921, S. 989—1017) einen höchst wertvollen Fund veröffentlicht. Es gelang seinem Scharfsinn, das Bruchstück einer Inschrift zu ergänzen, das 1900 in Karthago gefunden wurde. Es ist die mittlere von drei aneinandergefügten Tafeln, über die die Schrift horizontal hinweglief, so daß von 12 Zeilen je ein Drittel enthalten ist. Der Herausgeber hat mittels der sicher zu ergänzenden Wortbruchstücke einerseits und mit Hilfe der, wenn man so sagen darf, Sinnbruchstücke in den erhaltenen Zeilen andererseits in glänzender Feinarbeit den ganzen Text wiederhergestellt. Sein Inhalt ist dadurch mit völliger Sicherheit zurückgewonnen, wenn auch

1) Clemens Strom. III 9, 66; 13, 92.

2) Oxyrhinchus Papyrus Nr. 655; Preuschens Antilegomena<sup>2</sup> 26.

3) Vgl. III 9, 63—66; III 6, 45; III 13, 92.

für den Wortlaut nicht in jeder Einzelheit Gewähr geleistet werden kann. Die Inschrift ist mit den Ergänzungen nach der von Seckel seiner Vorlesung beigegebenen Tafel auf der Nebenseite abgedruckt.

Als Inhalt erweist sich ein kirchenrechtliches Dekret, welches an den Ausschluß von zum zweitenmal Verheirateten aus der Kirche erinnert und den Gläubigen jeden Verkehr mit solchen so streng untersagt, daß ihnen sogar geboten wird, den Markt in den Kaufstunden zu meiden, um den Verpönten nicht zufällig zu begegnen; auch Gebete und Opfer für verstorbene Bigami sind unbedingt verboten. Als Zweitehe im Sinn des Dekrets gilt aber nur eine im gläubigen Stand geschlossene (*primae post fidem nuptiae*), so daß Ehen die vor dem Übertritt zum Christentum (oder zum Montanismus?) gelöst waren, ungerechnet bleiben. Es folgen Strafbestimmungen für die Übertreter und ein auf den himmlischen Lohn hinweisender Appell zur Einhaltung der Vorschrift sowie eine Bestimmung über die für Eheschließungen erlaubten Wochentage.

Der Inhalt des Dekrets sowie der in seinem Eingang bei der Erinnerung an die Grundnorm vorkommende Titel *patriarcha* machen seine Herkunft aus der montanistischen Gemeinde Karthagos und wohl aus dem ausgehenden 3. Jahrhundert wahrscheinlich. Alles, was an Belegen und Vergleichen zur Rekonstruktion, Interpretation und Datierung der Inschrift beitragen kann, ist von Seckel in stoffreichen Anmerkungen gesammelt. Nicht ganz begründet erscheint mir nur seine Deutung des in dieser Inschrift zum erstenmal bezeugten, von ihr freilich als bekannt eingeführten Terminus *protogamia*. Seckel meint, er bezeichne die Erstehe in dem oben angegebenen eingeschränkten, speziell kirchenrechtlichen Sinn des Wortes, sei also materiell gleichbedeutend mit *primae post fidem nuptiae* (S. 992f. 1006f). Das scheint mir gegen die Analogie ähnlicher Bildungen — *πρωτογαμος* und *πρωτογυναικες* — und durch das *alaeque* ausgeschlossen zu sein, das stets addierend gebraucht wird; zu übersetzen ist m. E.: die (eigentlichen) Ersten und ebenso die ersten Ehen im Glaubensstand.

Die Kirchengeschichte verdankt dem Verfasser, der mit seiner Ergänzung erst der eigentliche Entdecker der Inschrift geworden ist (ältere Besprechungen derselben blieben ergebnislos), nicht nur den im Inhalt des Dekrets gewonnenen Stoff, sondern auch den hier zum erstenmal gebotenen Nachweis, daß kirchliche Kanones inschriftlich publiziert wurden, was nach außerchristlichen profanen und sakralen Analogien ja nicht befremden kann. Möchte die schöne Untersuchung Seckels, als methodisches Beispiel ein klassisches Vorbild, dazu helfen, daß die Inschriften von der kirchengeschichtlichen Forschung besser ausgenutzt werden.

Nachtrag. Während vorstehender Bericht unter der Presse war, brachte die Th.L.Z. 1922, S. 311 eine Mitteilung von Paul Maas-Berlin zu Seckels Abhandlung. Sie weist darauf hin, daß *protogamia* im Talmud als Bezeichnung für die Vorfeier der Hochzeit vorkomme, daß die *feria quarta* ebenda als kanonischer Hochzeitstag für Jungfrauen vorgeschrieben sei, und daß Patriarchen im Judentum der Diaspora begegnen. „Andererseits sehe ich (M.) nichts, wodurch

# Die karthagische Inschrift CIL VIII 25045 mit den Ergänzungen

von E. Seckel

Episcopi Africae fidelibus	Sanct	ISSIMORVM	PATRIARCHARVM	ET	VNIVIR	isorum episcoporum decreta bigamos expellunt
de ecclesia ut ipsa maneat in prototy	PA	SANCTITATE	VNDE	CVM	DIV	DISCEPTARE
communicare liceat tandem approbav	IMVS	DISPOSITIONEM	SANCTAE	MEMORIAE	.....	qua cavetur ut non audeant fideles
bigamum exclusum vel hospitio recipere	VEL	PASCERE	NEQUE	PVBLICE	NEQUE	APVT SVO
s colloquio misceantur forum tempore nun	DINARVM	NON	ACCEDANT	SET	QVONIAM	Ali
defunctis oretur et offeratur nos eos	cu	M	HONORIFICENTIA	COMMEMORARE	ET	P
diebus oblationes facere nulli permi	SIMVS	SED	QVIA	RES	TAM	GRAVISSIMA
declaravimus coniunctionem praeter eam qu	AE	APPELLATVR	PROTOGAMIA	ADEQVE	PRIMAS	
cumque contra quamcumque hanc constituit	IONEM	VENIRE	AVSVS	FVERIT	QVI	VINDICAV
10 Taliter vero punientur) quicumque eos quo	CVMQVE	MODO	IVBANDOS	ESSE	PVTABERINT	Con
quatenus sicut mercedem centuplam ius	TIS	PROMISIT	IPSE	VOS	EIDEM	MERCEDI
nuptiae quae neque sexta feria fiunt ne	QVE	DIE	NVPTIARVM	QVARTA	FERIA	FIANZ

sich die Beziehung der Inschrift auf jüdische Verhältnisse ausschließen ließe.“ — Indessen ist *protogamia* im Zusammenhang der Inschrift notwendig auf eine Eheschließung, nicht auf eine Hochzeitsvorfeier zu deuten, und sodann fehlt, um das Dekret auf jüdische Verhältnisse zu beziehen, die Hauptsache, nämlich der Nachweis, daß im Judentum bzw. in jüdischen Sekten eine zweite Ehe im christlich-montanistischen Sinn verboten war; in dieser Richtung die Inschrift zu ergänzen, ist aber durch die erhaltenen Worte *protogamia adaequæ prima* wohl unausweichlich geboten. Was sonst von M. an jüdischen Parallelen angeführt ist, kann Seckels Interpretation um so weniger erschüttern, als die christliche Sitte wie überhaupt, so besonders in den archaisierenden Kreisen des Montanismus die jüdische fortpflanzte.

## Die Synode von Elvira als Zeuge für den römischen Primat

Von Adolf Jülicher, Marburg

Im vorjährigen Aprilheft des *Journal of Theological Studies* vol. 23, S. 263—270, hat Pierre Batiffol eine fesselnde Studie veröffentlicht, deren Ergebnis Anspruch auf die Teilnahme aller Kirchenhistoriker hat. Da ich ihm nicht beizustimmen vermag, halte ich es für Pflicht, gerade weil ich das Verführerische der Beweisführung Batiffols erkenne, meine Einwendungen zu erheben. Es handelt sich um den canon 58 der Synode von Elvira, die ja entweder kurz vor der diokletianischen Verfolgung, d. h. um 300, oder kurz vor der Synode von Arles, also um 313 getagt haben muß. Der Text, der nicht schon vor der Auslegung interpungiert werden darf, lautet:

Placuit ubique et maxime in eo loco in quo prima cathedra constituta est episcopatus ut interrogentur hi qui communicatorias litteras tradunt an omnia recte habeant suo testimonio comprobata.

Offenbar hegen die Synodalen, wie in c. 25 gegen die litterae confessoriae, so auch gegen die l. communicatoriae, d. h. Briefe, die durchreisende Christen zu ihrer Empfehlung vorzeigten, Mißtrauen; durch eine Art von Verhör soll aus den Überbringern herausgebracht werden, ob alles in der „Urkunde“ der Wahrheit entspricht. Die bescheidene Forderung der interrogatio, wo zuletzt doch alles von Treue und Glauben abhängt, paßt zu der frühen Stufe des kirchlichen Verkehrswesens, die wir in der Zeit des